

An der Schnittstelle von Recht und Ökonomie

Luzerner Law and Economics-Tagung zum Thema «Ökonomische Theorie der Verfassung».

■ SILVAN RÜTTIMANN

Am 12. April 2013 fand an der Universität Luzern die 2. Luzerner Law and Economics-Tagung zum Thema «Ökonomische Theorie der Verfassung» statt. Als Referenten waren Prof. Dr. Viktor Vanberg, Dr. Karen Horn und Prof. Dr. Charles Blankart eingeladen. Rektor Prof. em. Dr. Paul Richli begrüßte die zahlreichen Gäste und betonte die Wichtigkeit dieser Veranstaltung an der Schnittstelle von Recht und Ökonomie. Anschliessend leitete Prof. Dr. Klaus Mathis ins Thema ein. Die wichtigsten zwei Richtungen der ökonomischen Verfassungstheorie seien einerseits der vertrags-theoretische Ansatz mit James M. Buchanan als bedeutendstem Vertreter und der evolutionäre Ansatz, der vorwiegend von Friedrich August von Hayek geprägt worden sei. Buchanans Theorie gehöre neben den Theorien von John Rawls und Robert Nozick zu den bedeutendsten Bestrebungen innerhalb der politischen Philosophie der jüngsten Zeit, die Idee des Sozialkontrakts gegen die – zumindest im angloamerikanischen Raum – vorherrschende utilitaristische Tradition der letzten hundert Jahre zu rehabilitieren und sie für die Rechtfertigung und Kritik sozialer Institutionen wieder fruchtbar zu machen. Hayek richtete sich mit seinem evolutionären Ansatz gegen den sogenannten «konstruktivistischen Rationalismus», d.h. den Versuch, die gesellschaftliche Entwicklung zu planen und zu steuern. Stattdessen setzte er auf dezentrales Wissen, die «spontane Ordnung», und begreife Regeln sozialer Ordnung als «die Ergebnisse menschlichen Handelns, nicht menschlichen Entwurfs». Um einen Kontrapunkt zur Vertragstheorie Buchanans zu setzen, weckte Mathis die Theorie der Gerechtigkeit von John Rawls in Erinnerung. Staatliche Institutionen hätten bei Rawls den Zweck, in einer Gesellschaft die faire Kooperation zum wechselseitigen Vorteil aller zu ermöglichen. Mit dem Freiheits- und dem Differenzprinzip beachte er dabei nicht nur die Freiheit, sondern auch die Verteilungsgerechtigkeit.

Buchanans Vertragstheorie

In seinem Referat erläuterte Viktor Vanberg das an Hobbes anknüpfende Vertragsmodell Buchanans. Ausgehend von der Annahme, dass Politiker und Bürokraten bei ihren Entscheidungen nicht zwingend das Allgemeinwohl im Auge haben, sondern vor allem aus Eigeninteresse handeln, versucht Buchanans Verfassungsoökonomie positiv zu erklären, welche Regeln zu welchen Ergebnissen führen, um auf dieser Basis normative Hypothesen darüber abzuleiten, wie die Regeln beschaffen sein müssten, wenn man zustimmungsfähige Ergebnisse erzielen will. Indem eigennütziges und rationales Handeln restriktionsgeleitet rekonstruiert wird, kann die Verfassungsoökonomie zeigen, wie Spielzüge durch Regeln kanalisiert werden. Damit rückt sie die Institutionen ins Zentrum der Betrachtung.



Referentin und Referenten der 2. Luzerner Law and Economics-Tagung: Viktor Vanberg, Karen Horn und Charles Blankart (v.o.n.u.).

Hayeks evolutionärer Ansatz

Gemäss den Ausführungen von Karen Horn ging es Hayek in erster Linie nicht um die Prozesse und Kalküle, nach denen Menschen aktiv ihre gestaltbaren Regeln und Institutionen wählen, sondern um das spontan entwickelte und insofern nicht bewusst gesetzte Rechtssystem im Sinne eines Bestandes an allgemeinen Regeln gerechten Verhaltens. Diese hätten sich im Laufe der Zeit evolutionär herauskristallisiert, weil sie sich praktisch bewährten. Die meisten gesellschaftlichen Regeln seien deshalb nicht bewusst erfunden worden, sondern durch einen allmählichen Prozess von Versuch und Irrtum entstanden, bei dem die Erfahrungen aufeinanderfolgender Generationen eingingen. Diese Regeln seien somit das Ergebnis der kulturellen Evolution und damit einer fortlaufenden, zum grössten Teil unbewusst ablaufenden Anpassungsleistung. Das gesetzte Recht müsse sich dabei in die spontan evolvierte Ordnung einfügen und dürfe diese nicht zerstören.

Eine ökonomische Theorie der Schweiz

Charles Blankart entwickelte seine «ökonomische Theorie der Schweiz» aus dem Bean'schen Gesetz, wonach es grosse Flächenstaaten einfacher hätten, sich zu verteidigen als kleine, zerklüftete Herrschaften. Diese These lasse noch weitere Schlussfolgerungen zu: In der grossen Fläche sei der Weg zur Grenze lang und die Auswanderungskosten seien hoch und es mangle an nahegelegenen Nachbarstaaten, weshalb der Vergleichswettbewerb gering sei. Deshalb seien die Kosten der Unterdrückung und der Besteuerung für den Herrscher gering und die Besteuerung hoch. In zerklüfteten Staaten hingegen seien die Kosten der Unterdrückung und Besteuerung vergleichsweise hoch und die Besteuerung deshalb niedrig. Dies führe zu zwei Grundmodellen: den Flächenstaaten mit natürlichem Zentralismus einerseits und den zerklüfteten Staaten, die in einem natürlichen Föderalismus mit mehr oder weniger enger Bindung nebeneinander leben, andererseits. Zwar sei die Geografie heute nicht mehr von so zentraler Bedeutung, gleichwohl seien aus der Geografie von einst die Institutionen von heute entstanden.

Silvan Rüttimann ist wissenschaftlicher Assistent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.